

Führungshauptamt
10/Tgb.Nr.1730/41 geh.
Ca./Keu.

Berlin-Wilmersdorf, den 19.6.1941

I/B MF

Geheim!

106838

Betr.: Reiseverkehr einzelner Wehrmachtsangehöriger zwischen Deutschland und den nordischen Staaten.

Verteiler: A/I

1.) Für den Verkehr von einzelnen Angehörigen der Waffen-4 zwischen dem Reichsgebiet und den nordischen Staaten (auch Durchreisen durch Finnland und Schweden) wurde durch das Oberkommando der Wehrmacht der Sonderausweis N eingeführt. Dieser Sonderausweis N ist für alle einzelreisenden Angehörigen der Waffen-4, sofern diese nicht im Besitz eines Passes mit den vorgeschriebenen Sichtvermerken sind, für die oben genannten Reisen erforderlich.

Der Sonderausweis N ist nur bei Dienstreisen auszugeben und gilt nur für eine Reise.

Neben dem Sonderausweis N ist das Soldbuch oder der Truppenausweis mitzuführen.

Soldbuch oder Truppenausweis dürfen nur deutschen Behörden vorgezeigt werden.

Die Reise kann in Uniform oder Zivil ausgeführt werden.

2.) Ausstellung des Ausweises:

Die Ausweise werden nur beim OKW ausgestellt und sind beim Kommandoamt der Waffen-4, Abt. TO zu beantragen. Vordrucke für die Beantragung der Sonderausweise sind im Bedarfsfalle beim Kommandoamt der Waffen-4, Abt. TO anzufordern.

3.) Kontrolle der Sonderausweise N:

Die auf Sonderausweis N reisenden Angehörigen der Waffen-4 haben vor Verlassen bzw. beim Betreten des Reichsgebietes,

NA-T-175/105/629/26

- 2 -

sowie an den sonst von der Wehrmacht kontrollierten Grenzstellen bzw. Flughäfen den deutschen Kontrolloffizieren das Soldbuch und den Sonderausweis II vorzuzeigen.

Der Sonderausweis N ist bei der Dienststelle, bei der sich der Inhaber des Ausweises zu melden hat, nach Beendigung der Reise abzugeben und von der Dienststelle dem Kommandoamt der Waffen-4, Abt. TO zurückzusenden.

4.) Zugelassene Reisewege:

A) Von und nach Deutschland:

- a) Durch Schweden: Mit der Eisenbahnfähre Sassnitz-Trelleborg mit Flugverbindung Berlin-Stockholm.
- b) Durch Finnland: Schiffsverbindung Stettin-Helsinki, Urlauberschiff Danzig-Turku, mit Nachschub- oder Transportschiffen über Helsinki, Turku, Raumo, Mäntyluoto, Vaasa, Oulu, Kemi.

B) Von und nach Dänemark:

Durch Schweden: Mit den Fähren Kopenhagen-Malmö und Helsingoer-Helsingborg.

C) Von und nach Norwegen:

- a) Durch Schweden: Mit der Eisenbahn über Kornsjö, Charlottenberg, Störlien, Vassijaure (Riksgränsen) mit Flugverbindung Oslo-Stockholm.
- b) Durch Finnland: Mit Kraftwagen über Salmijärvi, Karasjok und Kolta Königäs.

D) Durchreisen durch Schweden:

- a) Aus Deutschland siehe A a)
- b) Aus Dänemark siehe B
- c) Aus Norwegen siehe C a)
- d) Aus Finnland mit der Eisenbahn bis Haparanda (Tornio), mit Schiffsverbindung Stockholm-Turku (Helsinki), mit Flugverbindung Stockholm-Turku (Helsinki).

E) Von und nach Finnland:

- a) Aus Norwegen siehe C b)
- b) Aus Schweden siehe D d)
- c) Aus Deutschland siehe A b)

F) Grenzübertrittsstellen sind demnach:

- a) in Deutschland: Berlin, Danzig, Stettin, Sassnitz-Hafen, Warnemünde, Flensburg, (Küstrin/Pattburg).
- b) in Dänemark: Gedser, Küstrin/Padborg, Kopenhagen, Helsingør.
- c) in Schweden: Trelleborg, Malmö, Helsingborg, Kornsjö, Charlottenberg, Störlien, Vassijaure (Riksgränsen), Haparanda, Stockholm.
- d) in Finnland: Salmijärvi, Kolta Kängäs, Karasjok, Tornio, Kemi, Oulu, Vaasa, Mäntyluoto, Raumo, Turku, Helsinki.

5.) Fahrtausweis:

A) Eisenbahnverkehr:

Als Fahrtausweis gelten:

a) In Deutschland, Dänemark und Norwegen kleiner und grosser Wehrmachtfahrschein.

b) In Schweden der Bestellschein. Er ist durchlaufend nummeriert und wird bei folgenden Stellen in zweiteiliger Ausfertigung ausgegeben:

Heimatstab Nord des Wehrmachtbefehlshabers Norwegen,
Berlin, OKW.

Der Transportoffizier (TO) beim Wehrmachtbefehlshaber Oslo.

Der Transportoffizier beim Mil.Att. Stockholm.

Der Transportoffizier beim Mil.Att. Helsinki.

Die Bahnoffiziere in Trelleborg, Narvik, Rovaniemi.

Ausladekommissar 17 Drontheim.

Transportkommandantur Kopenhagen.

Teil 1 und 2 werden auf dem schwedischen Einreisebahnhof am Fahrkartenschalter gegen eine Fahrkarte eingelöst. Der Teil 1 ist auf dem Einreisebahnhof, der Teil 2 auf dem Ausreisebahnhof abzugeben.

c) In Finnland ist der finnische Militärfahrschein, der gegen Vorlage des Sonderausweises N ausgestellt wird, zu verwenden.

Die Einreisenden haben sich hierzu zu melden:

in Helsinki beim TO,

in Rovaniemi beim BO,

in Tornio sowie den finnischen Häfen bei dem finnischen

Bahnhofvorsteher bzw. dem Leiter der deutschen Transportdienststellen.

Der Fahrpreis wird gestundet.

6.) Schiffs- und Flugzeugverkehr:

Soweit die Beförderung nicht auf wehrmachtseigenen Verkehrsmitteln kostenfrei erfolgt, ist auf Schiffen und Flugzeugen unter Inanspruchnahme der vorgeschriebenen Ermässigungen (Flugverkehr durch Lufthansa) der volle Fahrpreis zu zahlen.

7.) Kraftfahrzeugverkehr:

Für jedes Kraftfahrzeug ist ein Fahrbefehl nach deutschem Muster mitzuführen, der deutschen militärischen Stellen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Benutzung des Kraftfahrzeuges ist unter Angabe der Kfz-Nummer auf dem Sonderausweis N zu bescheinigen. Eine Einreise im Kraftfahrzeug nach Schweden ist nicht zulässig.

8.) Der Sonderausweis N darf bei Urlaubsreisen nicht benutzt werden. Er berechtigt nicht zum Aufenthalt in Schweden, sondern dient nur der Erleichterung der Durchreise.

Auf einzelreisende Wehrmachtangehörige, die auf der Durchreise durch Schweden und Finnland die planmässigen nur dem deutschen Wehrmachtreiseverkehr dienenden Züge benutzen, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Der Chef des Stabes:

gez. Jüttner

W-Gruppenführer.

F.d.R.

Kuisius

W-Sturmbannführer.